

---

**Ausgegeben in Steinfurt am 05.02.2013**

**Nr. 04/2013**

---

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
19	04.02.2013	Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2013	31
20	29.01.2013	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	33

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

**0,40 €**

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

## 19. Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2013

### I. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2013

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 18.09.2012 (GV NRW S. 427 und S. 432), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 18.09.2012 (GV NRW S. 432), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom 10.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

*im Ergebnisplan mit*

Gesamtbetrag der Erträge auf **522.087.590 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **528.075.951 €**

*im Finanzplan mit*

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **507.335.455 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **506.103.641 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **19.597.887 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **29.409.156 €**  
festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **14.579.670 €** festgesetzt.

#### § 4

Die Ausgleichsrücklage wird zum Ausgleich des Ergebnisplans um **5.988.361 €** verringert.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **33,2 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2013 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **22,1 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2013 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

**§ 7**

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

**§ 8**

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

**II. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung – einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen – wurde der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde am 20.12.2012 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Die Bezirksregierung Münster hat mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2013 und des Haushaltsplanes 2013 nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Kämmererei, verfügbar gehalten. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet unter [www.kreis-steinfurt.de/Politik+Verwaltung/Kreis\\_im\\_Überblick/](http://www.kreis-steinfurt.de/Politik+Verwaltung/Kreis_im_Überblick/) Finanzen veröffentlicht.

**III. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bzw. KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48565 Steinfurt, 04.02.2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff

Kreis Steinfurt 4/2013/19

## **20. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gegen Herrn Alwin Lürwer, geb. am 27.04.1988 in Coesfeld, zuletzt wohnhaft in 48151 Münster, Von-Kluck-Straße 15, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 10.01.13 (Az: 125269765) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 354, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 29.01.2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 4/2013/20